

GESUCH UM DISPENSATION VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

Gesetzliche Bestimmungen und Rechtsmittelbelehrung finden Sie auf der Rückseite.
 Gesuche um Dispensation oder Ferienverlängerung sind so früh wie möglich, bei Ferienverlängerung mindestens drei Wochen vor Antritt des Urlaubs, bei der Klassenlehrperson schriftlich einzureichen.

1. Gesuch

Name und Vorname des Kindes

Adresse

Telefon

Klasse Klassenlehrperson Schulhaus/KG

Daten desurlaubes / der Dispensation

Grund

.....

.....

Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte

2. Kenntnisnahme der Klassenlehrperson

Datum Unterschrift

Bemerkungen

3. Entscheid der Schulleitung oder des Schulrates

Das Gesuch wird bewilligt Das Gesuch wird **nicht** bewilligt

Bemerkungen

.....

Datum: Unterschrift:

Vorgehen

Sie beziehen auf dem Schulsekretariat, bei der Klassenlehrperson oder im Internet (www.schulen-birsfelden.ch) ein Formular.
Sie füllen das Formular aus und geben es dem Klassenlehrer oder Klassenlehrerin zurück.
Das Formular wird ergänzt und an die Schulleitung weitergereicht.
Die Schulleitung entscheidet oder gibt ihr Gesuch an den Schulrat weiter.
Nach der Entscheidung durch Schulrat oder Schulleitung erhalten Sie umgehend Bericht.
Sollten Sie sich gegen diesen Entscheid beschweren wollen, müssen Sie nach den Untenstehenden Regeln vorgehen.

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung zum Bildungsgesetz:

§ 55 Beurlaubung

- ¹ Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.
- ² Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:
 - a. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bis zu 1 Tag;
 - b. die Schulleitung ab 1 Tag bis zu 2 Wochen sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien;
 - c. der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Wochen.

§ 56 Dispensation vom Unterricht

- ¹ Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.
- ² Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.

Bildungsgesetz:

§ 91 Beschwerden

- ¹ Gegen Verfügungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie Klassenkonventen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Absenzenordnung Kindergarten und Primarschule Birsfelden:

§7 Ferienverlängerung

Pro Schuljahr sind 2 Tage Ferienverlängerung (unmittelbar vor oder nach den Schulferien) möglich. Während des obligatorischen Kindergartenjahres und der Primarschulzeit kann gesamthaft höchstens zweimal ein Urlaub von mehr als 2 Tagen bezogen werden.
Diese Urlaube sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.
Gesuche um Ferienverlängerung sind der Schulleitung drei Wochen vor Urlaubsbeginn mit dem entsprechenden Formular einzureichen.

(Gültig ab 01. Januar 2008)